

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/Not./40a)

31. Januar 2004

Original: Englisch

Notifikation

RID-Ausgabe vom 1. Januar 2005

**Von der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) für eine
Inkraftsetzung zum 1. Januar 2005 angenommene Texte**

Änderungen zu Teil 1 des RID

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

www.ris.bka.gv.at

TEIL 1

Kapitel 1.1

- 1.1.3.1 c)** Nach "wie Lieferungen für" einfügen:
"oder Rücklieferungen von".
- 1.1.3.2 f)** erhält folgenden Wortlaut:
"f) ungereinigten leeren ortsfesten Druckbehältern, die befördert werden, vorausgesetzt, alle Öffnungen mit Ausnahme der Druckentlastungseinrichtungen (sofern angebracht) sind luftdicht verschlossen;"
- 1.1.3.6.3** In Beförderungskategorie 0 unter "Klasse 4.3" ", 3148, 3207 und 3372" ändern in:
", 3148, 3396, 3398 und 3399".

In Beförderungskategorie 0 unter "Klasse 6.2" streichen:
"(Risikogruppen 3 und 4)".

In Beförderungskategorie 0 unter "Klasse 9" "und 3152" ändern in:
", 3152 und 3432".

In Beförderungskategorie 2 die Eintragung für Klasse 6.2 streichen.

In Beförderungskategorie 0 erhält der letzte Satzteil in Spalte 2 folgenden Wortlaut:
"sowie ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben, ausgenommen Verpackungen, die der UN-Nummer 2908 zugeordnet sind."
- 1.1.4.3** Bem. streichen.
- 1.1.4.5.2** Am Ende eine Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
"1) Die nach diesem Unterabschnitt getroffenen Vereinbarungen können auf der Homepage der OTIF (www.otif.org) eingesehen werden."

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

Kapitel 1.2

- 1.2.1** • In der Begriffsbestimmung für "**Handbuch Prüfungen und Kriterien**" "Dritte überarbeitete Ausgabe" ersetzen durch:
"Vierte überarbeitete Ausgabe"

und "(ST/SG/AC.10/11/Rev.3), in der durch Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.3/ A-mend.1 geänderten Fassung" ändern in:
"(ST/SG/AC.10/11/Rev.4)".

- In der Begriffsbestimmung für "**höchster Betriebsdruck**" erhält der letzte Unterabsatz am Anfang folgenden Wortlaut:

"Bei *Tanks* mit *Sicherheitsventilen* (mit oder ohne Berstscheibe) mit Ausnahme von *Tanks* zur *Beförderung* verdichteter, verflüssigter oder gelöster *Gase* der Klasse 2 ist der *höchste Betriebsdruck*"

Die Bem. wird zu Bem.1.

Eine neue Bem.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. 2. Für verschlossene Kryo-Behälter siehe Bem. zu Absatz 6.2.1.3.3.5."
- Die Begriffsbestimmung für "**ortsbeweglicher Tank**" erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Ein multimodaler *Tank*, der, wenn er für die *Beförderung* von *Gasen* der Klasse 2 verwendet wird, einen Fassungsraum von mehr als 450 Liter hat, ..."
- Die Begriffsbestimmung für "**Tankcontainer**" erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., wenn es für die *Beförderung* von *Gasen* der Klasse 2 verwendet wird."
- In der Begriffsbestimmung für "**UN-Modellvorschriftenwerk**" "zwölften" ändern in:

"dreizehnten" und "Rev.12" ändern in:

"Rev.13".
- Unter "**Großpackmittel (IBC)**" eine neue Begriffsbestimmung für "**Regelmäßige Wartung eines flexiblen Großpackmittels (IBC)**" einfügen:

"Regelmäßige Wartung eines flexiblen Großpackmittels (IBC): Die routinemäßige Ausführung von Arbeiten an *flexiblen* Kunststoff-*IBC* oder *flexiblen IBC* aus Textil, wie:

 - a) Reinigung oder
 - b) Ersatz nicht integraler Bestandteile, wie nicht integrale Auskleidungen und Verschlussverbindungen, durch Bestandteile, die den ursprünglichen Spezifikationen des Herstellers entsprechen,

vorausgesetzt, diese Arbeiten haben keine negativen Auswirkungen auf die Behälterfunktion des *flexiblen IBC* und verändern nicht die Bauart."
- Unter "**Großpackmittel (IBC)**" "**Regelmäßige Wartung eines Großpackmittels (IBC)**" ändern in:

"Regelmäßige Wartung eines starren Großpackmittels (IBC)"
- "**Regelmäßige Wartung eines Großpackmittels (IBC):** siehe *Großpackmittel (IBC).*" ändern in:

"Regelmäßige Wartung eines flexiblen Großpackmittels (IBC): siehe *Großpackmittel (IBC).*

"Regelmäßige Wartung eines starren Großpackmittels (IBC): siehe *Großpackmittel (IBC).*"

- In der Begriffsbestimmung für "**Repariertes Großpackmittel (IBC)**" im vorletzten Satz vor "IBC" einfügen:

"starres" und am Ende des bestehenden Textes folgenden Satz hinzufügen:

"Flexible IBC sind, sofern dies nicht von der zuständigen Behörde zugelassen ist, nicht reparabel."

- Die Begriffsbestimmung für "luftdicht verschlossener Tank" erhält folgenden Wortlaut:

"Luftdicht verschlossener Tank: Ein Tank für die Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Berechnungsdruck von mindestens 4 bar oder für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe mit irgendeinem Berechnungsdruck, dessen Öffnungen dicht verschlossen sind und der

- nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben, ähnlichen Sicherheitseinrichtungen oder Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet ist oder
- nicht mit Sicherheitsventilen, Berstscheiben oder ähnlichen Sicherheitseinrichtungen, jedoch mit Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet ist, die gemäß der Sondervorschrift TE 15 des Abschnitts 6.8.4 zugelassen sind, oder
- mit Sicherheitsventilen, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, nicht jedoch mit Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet ist oder
- mit Sicherheitsventilen, denen gemäß Absatz 6.8.2.2.10 eine Berstscheibe vorgeschaltet ist, und mit Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet ist, die gemäß der Sondervorschrift TE 15 des Abschnitts 6.8.4 zugelassen sind."

- In der Bem. zur Begriffsbestimmung für "**Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)**" streichen:

"zertifizierte".

- Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

"IAEA: International Atomic Energy Agency (Internationale Atomenergiebehörde) (IAEA, Postfach 100, A-1400 Wien).

«EN»(-Norm): Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN, 36 rue de Stassart, B-1050 Brüssel) veröffentlichte europäische Norm.

«ISO»(-Norm): Von der International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung) (ISO, 1, rue de Varembe, CH-1204 Genf 20) veröffentlichte internationale Norm."

"Schüttgut-Container. Ein Behältnissystem (einschließlich eventueller Auskleidungen oder Beschichtungen), das für die Beförderung fester Stoffe in direktem Kontakt mit dem Behältnissystem vorgesehen ist. Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks sind nicht eingeschlossen.

Ein Schüttgut-Container:

- ist von dauerhafter Beschaffenheit und genügend widerstandsfähig, um wiederholt verwendet werden zu können,
- ist besonders dafür gebaut, um die *Beförderung* von Gütern durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Veränderung der Ladung zu erleichtern,
- ist mit Vorrichtungen versehen, welche die Handhabung erleichtern,
- hat einen Fassungsraum vom mindestens 1,0 m³.

Beispiele für Schüttgut-Container sind *Container*, *Offshore-Schüttgut-Container*, Kippkübel, Silos für Güter in loser Schüttung, *Wechselaufbauten (Wechselbehälter)*, muldenförmige *Container*, *Rollcontainer*, Ladeabteile von *Wagen*.

Offshore-Schüttgut-Container: Ein *Container* für Güter in loser Schüttung, der besonders für die wiederholte Verwendung für die *Beförderung* von *gefährlichen Gütern* von, zu und zwischen Offshore-Einrichtungen ausgelegt ist. Ein Offshore-Schüttgut-Container wird nach den Richtlinien für die Zulassung von auf hoher See eingesetzten Offshore-Containern, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) im Dokument MSC/Circ.860 festgelegt wurden, ausgelegt und gebaut.

GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals): Das von den Vereinten Nationen mit Dokument ST/SG/AC.10/30 veröffentlichte global harmonisierte System für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten."

Kapitel 1.3

1.3.1 Am Ende folgenden neuen Satz hinzufügen:

"Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten."

1.3.2.2 am Ende hinzufügen:

"Das Personal des Beförderers und des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur ist zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs zu unterweisen. Diese Unterweisung soll in Form einer Basis- und einer fachbezogenen Aufbauunterweisung erfolgen.

a) Basisunterweisung für das gesamte Personal:

Das gesamte Personal erhält eine Unterweisung über die Bedeutung der Gefahrzettel und der orangefarbenen Kennzeichnung. Darüber hinaus müssen dem Personal die Meldeverfahren bei Unregelmäßigkeiten bekannt sein.

b) Fachbezogene Aufbauunterweisung für betriebliches Personal, das unmittelbar an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist:

Zusätzlich zu der unter a) beschriebenen Basisunterweisung ist das Personal abhängig von seinem Tätigkeitsbereich zu schulen.

Die Themen der fachbezogenen Aufbauunterweisung, die im Absatz 1.3.2.2.2 in drei Kategorien eingeteilt sind, werden dem Personal entsprechend der Zuordnung in Absatz 1.3.2.2.1 vermittelt.

- 1.3.2.2.1** Für die Zuordnung des Personals zu den einzelnen Kategorien gilt die nachstehende Tabelle:

Kategorie	Beschreibung der Kategorie	Personal
1	betriebliches Personal, das unmittelbar an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist	Triebfahrzeugführer, Rangierer oder Personal mit entsprechender Funktion
2	für die technische Kontrolle der für die Beförderung gefährlicher Güter verwendeten Wagen zuständiges Personal	Wagenmeister oder Personal mit entsprechender Funktion
3	für die Lenkung und Steuerung des Eisenbahn- und Rangierdienstes zuständiges Personal und Management-Personal des Infrastrukturbetreibers	Fahrdienstleiter, Stellwerksmitarbeiter, Mitarbeiter von Leitzentralen oder Personal mit entsprechender Funktion

- 1.3.2.2.2** Die fachbezogene Aufbauunterweisung muss mindestens die folgenden Themen umfassen:

- a) Triebfahrzeugführer oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 1:
 - notwendige Informationen über die Zusammensetzung des Zuges, das Vorhandensein gefährlicher Güter und die Stelle, an der sich diese Güter im Zug befinden;
 - Arten von Unregelmäßigkeiten;
 - Handeln in kritischen Situationen bei Unregelmäßigkeiten, Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zuges und des Verkehrs auf den benachbarten Gleisen.

Rangierer oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 1:

 - Bedeutung der Rangierzettel nach Muster 13 und 15 des RID (siehe Unterabschnitt 5.3.4.2);
 - Schutzabstände bei Gütern der Klasse 1 gemäß Abschnitt 7.5.3 RID;
 - Arten von Unregelmäßigkeiten.
- b) Wagenmeister oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 2:
 - Durchführung von Prüfungen nach Anlage XII (Bedingungen für die technische Übergangsuntersuchung an Güterwagen) zum Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung von Güterwagen zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (RIV);
 - Umsetzung der Vorgaben des UIC-Merkblattes 471-3 (nur für Mitarbeiter, die die in Absatz 1.4.2.2.1 RID beschriebenen Kontrollen vornehmen);
 - Erkennen von Unregelmäßigkeiten.
- c) Fahrdienstleiter, Stellwerksmitarbeiter, Mitarbeiter von Leitzentralen oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 3:
 - Bewältigung von kritischen Situationen bei Unregelmäßigkeiten;
 - interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.11.

Kapitel 1.4

1.4.2 Unter der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"Bem. Für radioaktive Stoffe siehe auch Abschnitt 1.7.6."

1.4.3.6 "Kapitel 1.10" ändern in:

"Kapitel 1.11".

Kapitel 1.6

1.6.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des RID bis zum 30. Juni 2005 nach den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des RID⁸⁾ befördert werden.

Bem. Wegen der Angabe im Frachtbrief siehe Absatz 5.4.1.1.12.

⁸⁾ Fassung des ab 1. Januar 2003 geltenden RID."

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

1.6.1.2 "31. Dezember 1998" ändern in:

"31. Dezember 2004".

In Abschnitt 1.6.1 folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.1.6 Großpackmittel (IBC), die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften der Rn. 1612 (1) gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.1.1 hinsichtlich der Zeichenhöhe der Buchstaben, Ziffern und Symbolen entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

1.6.1.7 Noch vorhandene orangefarbene Kennzeichnungen, die den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.3.2.2 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

1.6.1.8 Vor dem 1. Juli 2003 gebaute Lithiumzellen oder –batterien, die in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften, nicht jedoch in Übereinstimmung mit den ab 1. Januar 2003 geltenden Vorschriften geprüft wurden, sowie Geräte, die solche Lithiumzellen oder –batterien enthalten, dürfen bis zum 30. Juni 2013 weiter befördert werden, sofern alle übrigen anwendbaren Vorschriften erfüllt sind.

1.6.1.9 Baumusterzulassungen für Fässer, Kanister und Kombinationsverpackungen aus hochmolekularem oder mittelmolekularem Polyethylen, die vor dem 1. Juli 2005 gemäß den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.1.5.2.6 ausgestellt wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.19 entsprechen, bleiben bis 31. Dezember 2009 gültig. Alle Verpackungen, die auf der Grundlage dieser Baumusterzulassungen gebaut und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer in Unterabschnitt 4.1.1.15 festgelegten Verwendungsdauer weiter verwendet werden."

**1.6.3.10,
1.6.3.15 und
1.6.3.17**

erhalten folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

1.6.3.18

hinzufügen:

"Die Kennzeichnung der Kesselwagen und Batteriewagen mit dem alphanumerischen Code der Sondervorschriften TC, TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4 muss entweder bei der Zuordnung zu den Tankcodierungen oder bei einer der nächsten Prüfungen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 erfolgen."

1.6.3.21

erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.21

Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden und den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.10 mit Ausnahme der Vorschrift für den Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung entsprechen, können bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 als luftdicht verschlossen gelten."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.3.25 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.3.25

Die Angabe des Datums der Dichtheitsprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 auf dem Tankschild gemäß Absatz 6.8.2.5.1 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2005 vorzunehmenden Dichtheitsprüfung hinzugefügt werden."

Einen neuen Absatz 1.6.3.26 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"1.6.3.26

Kesselwagen und Batteriewagen für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie für Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist, müssen bis spätestens 1. Januar 2011 mit Einrichtungen nach Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 22 nachgerüstet werden, deren Energieaufnahme jedoch mindestens 500 kJ je Wagenende beträgt."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.3.27 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.3.27

- a) Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.
- b) Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.*)"

*) Diese Übergangsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.3.28 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "1.6.3.28** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2005 gemäß den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.1 zweiter Unterabsatz entsprechen, sind spätestens beim nächsten Umbau oder bei der nächsten Reparatur umzurüsten, sofern dies praktisch möglich ist und die durchgeführten Arbeiten eine Demontage der Anbauteile erfordern."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.3.29 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "1.6.3.29** Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.4 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

**1.6.4.6 und
1.6.4.9**

erhalten folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

1.6.4.12

hinzufügen:

"Die Kennzeichnung der Tankcontainer und MEGC mit dem alphanumerischen Code der Sondervorschriften TC, TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4 muss entweder bei der Zuordnung zu den Tankcodierungen oder bei einer der nächsten Prüfungen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2008 erfolgen."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.4.15 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "1.6.4.15** Die Angabe des Datums der Dichtheitsprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 auf dem Tankschild gemäß Absatz 6.8.2.5.1 braucht erst bei der ersten, nach dem 1. Januar 2005 vorzunehmenden Dichtheitsprüfung hinzugefügt werden."

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.4.16 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "1.6.4.16** Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden und den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.10 mit Ausnahme der Vorschrift für den Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung entsprechen, können bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2007 als luftdicht verschlossen gelten."

Neue Unterabschnitte 1.6.4.17 bis 1.6.4.20 mit folgendem Wortlaut einfügen:

- "1.6.4.17** (bleibt offen)

- 1.6.4.18** (bleibt offen)

- 1.6.4.19** (bleibt offen)

- 1.6.4.20** Saug-Druck-Tankcontainer für Abfälle, die vor dem 1. Januar 2005 gemäß den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.10.3.9 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

Kapitel 1.7

Einen neuen Abschnitt 1.7.6 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.7.6 Nichteinhaltung

1.7.6.1 Bei Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes des RID für die Dosisleistung oder die Kontamination

- a) muss der Absender über die Nichteinhaltung informiert werden
 - (i) durch den Beförderer, wenn die Nichteinhaltung während der Beförderung festgestellt wird, oder
 - (ii) durch den Empfänger, wenn die Nichteinhaltung beim Empfang festgestellt wird;
- b) muss, je nach Fall, der Beförderer, der Absender oder der Empfänger
 - (i) sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Folgen der Nichteinhaltung abzu- schwächen;
 - (ii) die Nichteinhaltung und ihre Ursachen, Umstände und Folgen untersuchen;
 - (iii) geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Ursachen und Umstände, die zu der Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten ähnlicher Umstände, die zu der Nichteinhaltung geführt haben, zu verhin- dern, und
 - (iv) die zuständige(n) Behörde(n) über die Gründe der Nichteinhaltung und über die eingeleiteten oder einzuleitenden Maßnahmen zur Abhilfe oder Vorbeugung informieren, und
- c) muss die Mitteilung über die Nichteinhaltung an den Absender und an die zu- ständige(n) Behörde(n) sobald wie möglich und, wenn sich eine Notfallexpositi- onssituation entwickelt hat oder entwickelt, sofort erfolgen.

Kapitel 1.8

1.8.1.1 Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich der Vorschrif- ten nach Unterabschnitt 1.10.1.5 eingehalten sind.“

1.8.3.3 Am Ende einen Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"– Vorhandensein des Sicherungsplanes gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2;

1.8.3.16 wie folgt ersetzen:

"1.8.3.16 Geltungsdauer und Verlängerung des Schulungsnachweises

1.8.3.16.1 Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren.

Seine Geltungsdauer wird ab dem Zeitpunkt seines Ablaufens um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im Jahr vor dessen Ablauf einen Test bestanden hat. Der Test muss von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.8.3.16.2 Ziel des Tests ist es sicherzustellen, dass der Inhaber die notwendigen Kenntnisse hat, um die in Unterabschnitt 1.8.3.3 aufgeführten Pflichten zu erfüllen. Die erforderlichen Kenntnisse sind in Unterabschnitt 1.8.3.11 b) aufgeführt und müssen die seit dem Erwerb des letzten Schulungsnachweises eingeführten Vorschriftenänderungen einschließen. Der Test muss auf derselben Grundlage, wie in den Unterabschnitten 1.8.3.10 und 1.8.3.12 bis 1.8.3.14 beschrieben, durchgeführt und überwacht werden. Jedoch muss der Inhaber nicht die in Unterabschnitt 1.8.3.12 b) festgelegte Fallstudie bearbeiten.

Kapitel 1.9 erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 1.9

Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden

1.9.1 Ein Mitgliedstaat kann für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter auf seinem Hoheitsgebiet bestimmte ergänzende Vorschriften, die nicht im RID enthalten sind, anwenden, vorausgesetzt, diese ergänzenden Vorschriften

- sind solche gemäß Abschnitt 1.9.2,
- stehen nicht in Widerspruch zu den Vorschriften des Abschnitts 1.1.2 b),
- sind im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaates aufgeführt und gelten auch für die innerstaatliche Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates,
- haben nicht das Verbot der Eisenbahnbeförderung der durch diese Vorschriften erfassten gefährlichen Güter auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zur Folge.

1.9.2 Die in Abschnitt 1.9.1 genannten ergänzenden Vorschriften sind:

- a) zusätzliche Vorschriften oder der Sicherheit dienende Einschränkungen für Beförderungen,
 - bei denen bestimmte Kunstbauten wie Brücken oder Tunnel¹⁴⁾ befahren werden,
 - bei denen Einrichtungen des kombinierten Verkehrs wie z.B. Umschlageinrichtungen benutzt werden oder
 - die in Häfen, Bahnhöfen oder anderen Beförderungsterminals beginnen oder enden.
- b) Vorschriften, mit denen die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter auf Strecken mit besonderen und örtlichen Risiken, wie Strecken durch Wohngebiete, ökologisch sensible Gebiete, Wirtschaftszentren oder Industriegebiete mit gefährlichen Anlagen, untersagt oder besonderen Bedingungen, wie z.B. betriebliche Maßnahmen (reduzierte Geschwindigkeit, bestimmte Fahrzeiten, Begegnungsverbot, usw.), unterstellt wird. Die zuständigen Behörden haben, so-

weit dies möglich ist, Ersatzstrecken festzulegen, die für die jeweils gesperrten oder besonderen Bedingungen unterstellten Strecken benutzt werden können.

- c) besondere Vorschriften, in denen ausgeschlossene oder bestimmte einzuhaltende Strecken genannt sind, oder einzuhaltende Vorschriften für zeitweilige Aufenthalte bei extremen Witterungsbedingungen, Erdbeben, Unfällen, Demonstrationen, öffentlichen Unruhen oder bewaffneten Aufständen.

1.9.3 Die Anwendung der ergänzenden Vorschriften nach Abschnitt 1.9.2 a) und b) setzt voraus, dass die zuständige Behörde die Notwendigkeit der Maßnahmen nachweist.

1.9.4 Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, der auf seinem Hoheitsgebiet die ergänzenden Vorschriften nach Abschnitt 1.9.2 a) und b) anwendet, unterrichtet das Zentralamt in der Regel vorab über die besagten Bestimmungen, das diese den Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

1.9.5 Ungeachtet der Vorschriften der vorstehenden Abschnitte können die Mitgliedstaaten besondere Sicherheitsvorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter erlassen, sofern der betreffende Bereich nicht im RID erfasst ist; dies gilt insbesondere für

- den Zugverkehr,
- die Betriebsregelung für die transportbedingten Tätigkeiten, wie Rangieren oder Abstellen,
- die Erfassung der Angaben über die beförderten gefährlichen Güter,

vorausgesetzt, diese Vorschriften sind im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaates aufgeführt und gelten auch für die innerstaatliche Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates.

Diese besonderen Vorschriften dürfen nicht die im RID erfassten Bereiche betreffen, und zwar insbesondere nicht die in den Abschnitten 1.1.2 a) und 1.1.2 b) aufgeführten Bereiche.

¹⁴⁾ Für Beförderungen durch den Ärmelkanal-Tunnel und durch Tunnel mit ähnlichen Merkmalen siehe auch Artikel 5 § 2 a) und b) der Richtlinie 96/49/EG des Rates für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235 vom 17. September 1996, Seite 25."

Die Fußnote 14) [vorherige Fußnote 12)] wird zu 15).

Kapitel 1.10 wird zu Kapitel 1.11.

Ein neues Kapitel 1.10 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

Bem. Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter «Sicherung» die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren.

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.1 Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften für die Sicherung von Gefahrguttransporten beachten.

1.10.1.2 Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

1.10.1.3 Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

1.10.1.4 Jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen.

1.10.1.5 Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abschnitt 1.8.1 müssen sich auch auf angemessene Maßnahmen für die Sicherung erstrecken.

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

1.10.2.1 Die in Kapitel 1.3 festgelegte erstmalige Unterweisung und Auffrischungsunterweisung muss auch Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen. Die Auffrischungsunterweisung im Bereich der Sicherung muss nicht unbedingt nur mit Änderungen der Vorschriften zusammenhängen.

1.10.2.2 Die Unterweisung zur Sensibilisierung gegenüber der Sicherung muss sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen. Sie muss Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem Arbeits- und Verantwortungsbereich des Einzelnen und dessen Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermitteln.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.1 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential ist in Tabelle 1.10.5 enthalten.

1.10.3.2 Sicherungspläne

1.10.3.2.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.5) beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäß den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 müssen Sicherungspläne, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherung an Personen, welche über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind;
- b) Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter oder der Art der betroffenen gefährlichen Güter;
- c) Bewertung der üblichen Vorgänge und den sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken, einschließlich der transportbedingten Aufenthalte, des verkehrsbedingten Verweilens der Güter in den Wagen, Tanks oder Containern vor, während und nach der Ortsveränderung und des zeitweiligen Abstellens gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag), soweit angemessen.
- d) klare Darstellung der Maßnahmen, die für die Verringerung der Sicherungsrisiken entsprechend den Verantwortlichkeiten und Pflichten des Beteiligten zu ergreifen sind, einschließlich:
 - Unterweisung;
 - Sicherungspolitik (z.B. Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung, Überprüfung bei Einstellung von Personal oder Versetzung von Personal auf bestimmte Stellen, usw.);
 - Betriebsverfahren (z.B. Wahl und Nutzung von Strecken, sofern diese bekannt sind, Zugang zu gefährlichen Gütern während der Zwischenlagerung [wie in Absatz c) bestimmt], Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen, usw.);
 - für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen;
- e) wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von und für das Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen;
- f) Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne;
- g) Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformation und
- h) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die Verbreitung der im Sicherungsplan enthaltenen Information betreffend den Beförderungsvorgang auf diejenigen Personen begrenzt ist, die diese Informationen benötigen. Diese Maßnahmen dürfen die an anderen Stellen des RID vorgeschriebene Bereitstellung von Informationen nicht ausschließen.

Bem. Beförderer, Absender und Empfänger sollten untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherung gefährden, zu reagieren.

1.10.3.3 Züge oder Wagen, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.5) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen zum Schutz gegen Diebstahl des Zuges oder des Wagens oder dessen Ladung ausgestattet sein; es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit eingeschaltet sind und funktionieren. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

Bem. Sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, sollten Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.5) ermöglichen, eingesetzt werden."

1.10.4 Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten nicht, wenn die Mengen je Wagen oder Großcontainer nicht größer sind als die in Unterabschnitt 1.1.3.6 aufgeführten Mengen.

1.10.5 Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gefährlichen Güter sind, sofern sie in Mengen befördert werden, welche die in der Tabelle angegebenen Mengen überschreiten, gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential.

Tabelle 1.10.5: Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential

Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüt- tung (kg)	Versand- stück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)

		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	a)	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel	3000	3000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	a)	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken		
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.

Bem. Zum Zwecke der Nichtverbreitung nuklearer Stoffe findet das Übereinkommen über den physischen Schutz von nuklearen Stoffen in der Ergänzung der Empfehlungen des Informationsrundschriftens INFCIRC/225(Rev.4) der IAEA Anwendung auf internationale Beförderungen."
